

Statuten

Spitex-Förderverein Allschwil - Schönenbuch

Verein mit Sitz in Allschwil

Name und Sitz

Artikel 1 Name

¹ Unter dem Namen „**Spitex-Förderverein Allschwil - Schönenbuch**“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

² Nachdem zu besserer Gewährleistung umfassender Spitexdienstleistungen ein neuer überkommunaler Betriebsverein „Spitex Allschwil - Binningen - Schönenbuch“ (im Folgenden: **Spitex ABS**) gegründet worden ist, wird der Aufgabenbereich des bisherigen Vereins Spitex Allschwil - Schönenbuch nach Massgabe der vorliegenden Statuten neu definiert.

³ Der Verein kann sich im zuständigen Handelsregister eintragen lassen.

Artikel 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Allschwil.

Artikel 3 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied der Spitex ABS.

Zweck

Artikel 4 Vereinszweck

¹ Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Spitex ABS, namentlich durch finanzielle Zuwendungen, durch Öffentlichkeits- und Informationsarbeit und mit Präventionsprojekten.

² Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks Unterstützungsfonds errichten, namentlich einen Fonds zur Unterstützung bedürftiger betreuter Personen, und zu Gunsten von Vereinsmitgliedern finanzielle Unterstützung und Vergünstigungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen der Spitex ABS gewähren.

³ Der Verein kann im Rahmen des Vereinszweckes Grundstücke erwerben, verwalten, vermitteln und veräussern, überhaupt alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, die mit dem Vereinszweck zusammenhängen oder diesen direkt oder indirekt zu fördern geeignet sind oder welche die Anlage und die Verwaltung des Vereinsvermögens betreffen.

⁴ Der Verein ist politisch und religiös neutral und nicht gewinnstrebig.

Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Passivmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Artikel 6 Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglieder können alle in den Gemeinden Allschwil und Schönenbuch wohnhaften natürlichen Personen werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

² Aktivmitglieder bezahlen jährlich den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

³ Aktivmitglieder und mit diesen im gleichen Haushalt lebende Ehe- bzw. Lebenspartner/Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Verwandte in auf- und absteigender Linie haben, sofern dies die Vereinsmittel zulassen, Anspruch auf Vergünstigung der Leistungen der Spitex ABS, namentlich der Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen, und der Präventionsangebote. Art, Höhe und Dauer der Vergünstigungen werden durch den Vorstand festgesetzt.

Artikel 7 Passivmitglieder

¹ Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

² Passivmitglieder bezahlen den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag, wobei für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden können.

³ Natürliche Personen als Passivmitglieder und mit diesen im gleichen Haushalt lebende Ehe- bzw. Lebenspartner/Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Verwandte in auf- und absteigender Linie haben, sofern es die Vereinsmittel zulassen, Anspruch auf Vergünstigungen von Präventionsangeboten. Art, Höhe und Dauer der Vergünstigungen werden durch den Vorstand festgesetzt.

⁴ Passivmitglieder besitzen keine aktiven Mitgliedschaftsrechte, namentlich kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Artikel 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge lebenslanglich befreit.

Artikel 9 Aufnahme von Mitgliedern

¹ Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund schriftlichen Aufnahmegesuchs. Die Aufnahme setzt die Zahlung des ersten Jahresbeitrages voraus.

² Beansprucht ein neues Aktivmitglied hauswirtschaftliche Leistungen der Spitex ABS, kann ein allfällig reduzierter Leistungstarif erst nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages und einer Sperrfrist von 3 Monaten beansprucht werden.

³ Wird einem Gesuchsteller/einer Gesuchstellerin die Aufnahme in den Verein durch den Vorstand verweigert, so hat er/sie ein Rekursrecht. Dabei kann der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig über sein/ihr Aufnahmegesuch entscheidet.

Artikel 10 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Aktiv- und Passivmitglieder können durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Wahrung einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Vereinsjahres den Austritt aus dem Verein erklären. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und/oder Rückerstattung bezahlter Beiträge usw.

² Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod eines Mitglieds sowie - im Falle eines Aktivmitglieds - dessen Wegzug aus der Gemeinde Allschwil bzw. Schönenbuch.

³ Der Vereinsvorstand kann ein Aktiv- oder Passivmitglied ausschliessen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen oder der Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt worden ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen schriftlich an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Beschwerde erheben, welche alsdann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

⁴Das verstorbene, ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Jahresbeiträge für frühere und das laufende Vereinsjahr sind vollumfänglich geschuldet und werden nicht zurück erstattet.

Organe des Vereins

Artikel 11

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Artikel 12 Allgemeines

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

²Sie setzt sich aus den anwesenden Vereinsmitgliedern zusammen und fasst ihre Beschlüsse nach Massgabe des Gesetzes sowie der vorliegenden Statuten.

Artikel 13 Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes;
3. Abnahme der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Vereins;
5. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
6. Wahl und Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes (= „Vereinspräsidenten“);
7. Statutenänderungen;
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder;
9. Geschäfte, die auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt werden;

10. Behandlung von Anträgen der Mitglieder an die Mitgliederversammlung, sofern diese dem Vorstand schriftlich und spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht worden sind;
11. Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
12. Rekursentscheide in Sachen Mitgliederaufnahmen und Mitgliederausschluss;
13. Auflösung des Vereins.

Artikel 14 Mitgliederversammlungen

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Kalenderhalbjahr statt. Sie nimmt die Jahresberichte entgegen, fasst Beschlüsse über die Jahresrechnung und das Budget. Ausserdem finden Wahlen für die Vereinsorgane statt.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, über die die Mitgliederversammlung zu verhandeln und zu beschliessen hat.

³ Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

Artikel 15 Einladungen zu Mitgliederversammlungen

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich. Anzugeben sind der Ort sowie die zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte Adresse des Mitgliedes zuzustellen, die dem Verein bekannt gegeben wurde.

Artikel 16 Versammlungsleitung und Protokollführung

¹ Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin oder, wenn dieser/diese verhindert ist, durch seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet.

² Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer/die Protokollführerin wird vom Vorsitzenden bestimmt.

³ Soweit erforderlich, werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder Stimmzähler/Stimmzählerinnen bestimmt.

Artikel 17 Stimmberechtigung

¹ Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

² Soweit durch die Statuten nicht anders vorgesehen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin des Vorstands der Stichentscheid zu.

³ Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm, seiner Ehegattin/seinem Ehegatten bzw. in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner/Partnerin und in gerader Linie mit ihm verwandten Personen (Art. 68 ZGB).

Artikel 18 Abstimmungsmodus

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, ausser wenn der Vorstand oder ein Viertel der an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmungen verlangen.

Artikel 19 Sachgeschäfte

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

Artikel 20 Wahlen

¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

² Wird bei Einzelwahlen das absolute Mehr nicht erreicht oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten/Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten/Kandidatinnen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

³ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl. Dem Präsidenten/der Präsidentin des Vorstands steht bei Wahlen kein Stichentscheid zu.

Vorstand

Artikel 21 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen.

² Alle Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

³ Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtszeit von 3 Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen durchgeführt, sind die Neugewählten für die Amtsdauer ihrer Vorgänger/Vorgängerinnen gewählt.

⁴ Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes unbeschränkt wieder wählbar.

Artikel 22 Organisation des Vorstands

¹ Der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin wird aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.

² Im Übrigen konstituiert der Vorstand seine Organisation und Aufgabenteilung selbst, wozu auch die Wahl eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin des Vorstandes gehört.

Artikel 23 Allgemeine Aufgaben des Vorstands

¹ Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.

² Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel.

³ Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglementes, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind, an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin) übertragen.

Artikel 24 Spezielle Aufgaben des Vorstands

¹ Dem Vorstand obliegen im Einzelnen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern;
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Vollzug derer Beschlüsse;
3. Bezeichnung der Vertreter in die Delegiertenversammlung der Spitex ABS nach Massgabe der Statuten der Spitex ABS;
4. Festlegung der Organisation und Erlass der Richtlinien der Geschäftspolitik;
5. Strategische Führung des Betriebs und Überwachung der Ergebnisse;
6. Finanzielles und operatives Controlling;
7. Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel;
8. Beschlüsse über die Verwendung von Betriebsreserven;

9. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
10. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
11. Festlegung der allgemeinen Anstellungsbedingungen des Personals;
12. Erlass etwaiger Reglemente, namentlich eines Reglements für die Verwaltung des Fonds für bedürftige betreute Personen sowie weiterer vom Vorstand gebildeter Fonds;
13. Konzepterarbeitung und Umsetzung der Förderung der Spitex ABS;
14. Festlegung von Art, Höhe und Dauer der Vergünstigungen für Aktiv- und Passivmitglieder gemäss Artikel 6 und 7 der Statuten;
15. Entscheid über Anträge der Spitex ABS zur Finanzierung von Projekten oder der Dienstleistungen der Spitex ABS;
16. Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften sowie über deren Verpfändung und anderweitige Belastung;
17. Beschlussfassung über Abschluss und Änderung von Baurechtsverträgen.

² Vorbehalten bleibt die Übertragung der gesamten Geschäftsführung durch den Vorstand an eine Geschäftsführung nach Massgabe eines entsprechenden Reglements.

³ In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheide treffen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Solche Entscheide müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 25 Vertretung des Vereins

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

² Soweit vom Vorstand nicht anders beschlossen, führen die Mitglieder des Vorstandes Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein.

Artikel 26 Einberufung der Vorstandssitzungen

¹ Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

² Die Vorstandssitzungen werden durch den Vereinspräsidenten/die Vereinspräsidentin oder - wenn dieser/diese verhindert ist - durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin einberufen. Anzugeben sind der Ort der Vorstandssitzungen sowie die Traktanden, und zwar zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

³ Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Artikel 27 Leitung der Vorstandssitzungen

¹ Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin oder, wenn dieser/diese verhindert ist, durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet.

² Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin - der vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss - zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern so rasch wie möglich zuzustellen, entweder per Brief oder per E-Mail.

³ Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächsten Vorstandssitzung beanstandet wird.

Artikel 28 Teilnahme an den Sitzungen

Die Vorstandsmitglieder haben an den Vorstandssitzungen persönlich teilzunehmen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Artikel 29 Quorum für Beschlüsse und Wahlen / Zirkulationsbeschlüsse

¹ Für alle Beschlüsse und Wahlen, die im Vorstand getroffen werden, bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident/die Präsidentin des Vorstands stimmt bzw. wählt mit; im Falle von Stimmgleichheit steht ihm zusätzlich der Stichentscheid zu.

² Der Vorstand kann auch auf dem Zirkulationsweg Beschluss fassen, sofern kein Mitglied ausdrücklich eine mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

Artikel 30 Rechnungswesen

¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Sie kann auch an eine qualifizierte Drittperson oder eine Firma übertragen werden.

² Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

Revisionsstelle

Artikel 31 Revision

¹ Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn er die in Artikel 69b Absatz 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch niedergelegten Kennzahlen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erreicht. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

² Sind die Voraussetzungen von Artikel 69b Absatz 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch nicht erfüllt, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ein bis zwei interne Revisoren bestimmen, welche die Buchführung intern prüfen und der ordentlichen Jahresversammlung der Mitglieder jeweils schriftlich und mündlich Bericht erstatten. An deren Stelle kann auch eine ausgewiesene Revisionsfirma treten. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

³ Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 3 Jahre und entspricht derjenigen des Vorstandes.

Allgemeines

Artikel 32 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 33 Vereinsvermögen

¹ Das Vereinsvermögen wird durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen von Dritten sowie die Vermögenserträge geäuft.

² Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 34 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

² Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Netto-Vermögen des Vereins ist der Spitex ABS zuzuwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist das Netto-Vermögen nach Ermessen der mit der Liquidation betrauten Organe einer Organisation mit ähnlicher Zweckorientierung wie jene der Spitex ABS zuzuwenden.

³ Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt.

Artikel 35 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2022 beschlossen worden. Die bisherigen Statuten werden dadurch vollumfänglich aufgehoben.

Allschwil, den 31. Mai 2022

Für den Vorstand

Stephan A n d r e s , Präsident

Markus S c h ü l i n
